

Az.: _____

BESCHLUSSVORLAGE NR.

121-2024

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Stadtrat	10.07.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21	0	0	0

GEGENSTAND: Berufung von Vertretern und Stellvertretern in die Verbandsversammlungen der Unterhaltungsverbände Taube-Landgraben und Mulde

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist Mitglied in den Unterhaltungsverbänden Taube-Landgraben sowie Mulde.

Gem. § 12 der Satzungen beider Unterhaltungsverbände entspricht die Amtszeit der Verbandsversammlung der Amtszeit der Gemeinderäte. Mit Beginn der neuen Wahlperiode zum 01.07.2024 endet auch die Amtszeit der in die Verbandsversammlung und in den Vorstand (§ 15 der Satzungen der UHV) des Verbandes berufenen Personen. Bis zum Eintritt der neuen Mitglieder bleiben die ausscheidenden Mitglieder im Amt.

Es sind jeweils 1 Vertreter und sein Stellvertreter in die Verbandsversammlungen der Unterhaltungsverbände zu entsenden.

Darüber hinaus kann der Stadtrat (idealerweise) einen fachkundigen Beschäftigten der Stadt, der vertretungsbefugt ist, für die Wahl in den Vorstand des jeweiligen Unterhaltungsverbandes vorschlagen.

Nachdem die Fraktionsvorsitzenden die Bildung ihrer Fraktionen schriftlich mitgeteilt haben, kommt die im detaillierten Sachverhalt genannte Annahme (3 Fraktionen und 1 fraktionsloses Mitglied) zur Anwendung.

Demnach obliegt der Fraktion Pro8/Wählergemeinschaft das Vorschlagsrecht zur Besetzung aller Positionen (Vertreter und Stellvertreter) für die Verbandsversammlungen der UHV.

Gesetzliche Grundlagen: WG LSA (Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt), § 7, § 47 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen

im laufenden HH-Jahr €

Folgejahr/e €

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz stellt die Entsendung von Vertretern und deren Stellvertretern in die Unterhaltungsverbände wie folgt fest:

1. In den **Unterhaltungsverband Taube-Landgraben** wird:

Herr / Frau _____ und als
Stellvertreter/in: Herr / Frau _____ entsendet.

2. In den **Unterhaltungsverband Mulde** wird

Herr / Frau _____ und als
Stellvertreter/in: Herr / Frau _____ entsendet.

3. Folgende Mitarbeiter der Stadtverwaltung werden zur Wahl in den Vorstand
des **Unterhaltungsverbandes Taube-Landgraben**:

Herr Bernd Jähn

und

des **Unterhaltungsverbandes Mulde**:

Herr Andreas Saager vorgeschlagen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 21

Anwesende Mitglieder: _____ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): _____

Ja-Stimmen _____

Nein-Stimmen _____

Enthaltungen _____

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 121-2024

Gem. § 54 Abs. 3 Satz 2 WG LSA entsenden die Verbandsmitglieder **jeweils einen Vertreter (und Stellvertreter)**, der zu ihrer Vertretung nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts befugt ist oder einen durch den Stadtrat bestimmten Einwohner aus dem jeweiligen Gemeindegebiet in die Verbandsversammlung.

Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden nach dem für die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren gemäß § 47 des Kommunalverfassungsgesetzes bestimmt.

Berechnung des Vorschlagsrechtes zur Besetzung der Verbandsversammlungen der Unterhaltungsverbände Taube-Landgraben und Mulde

3 Fraktionen (1 Person ist fraktionslos)

Berechnungsformel: $4 \text{ (Fraktionsmitglieder)} \times 1 \text{ (zu vergebender Sitz)} / 19 \text{ (Gesamtzahl der Mitglieder von Fraktionen)}$

	Anzahl zu vergebender Sitze:	UHV Taube-Landgraben	UHV Mulde
Fraktionen	Mitglieder		
Fraktion CDU	4	0,211	0,211
Fraktion AfD	7	0,368	0,368
Fraktion Pro8/Wählergemeinschaft	8	0,421	0,421
Summe:	19		
Verteilung der Sitze nach ganzen Zahlen und Zahlenbruchteilen			
	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile UHV Taube-Landgraben	Sitze nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile UHV Mulde
Fraktion CDU	0	0	0
Fraktion AfD	0	0	0
Fraktion Pro8/Wählergemeinschaft	0	1	1

Im vorstehende Beispiel steht die Benennung der Vertreter/Stellvertreter in den Unterhaltungsverbänden der **Fraktion Pro8/Wählergemeinschaft** zu.

Die Fraktion, die den Vertreter entsenden darf, bestimmt auch den Stellvertreter aus den Reihen ihrer Fraktion.

Wer verwaltungsseitig für die Mitarbeit im Vorstand vorgeschlagen wird, ist dem Beschlussvorschlag zu entnehmen.

Gem. § 47 Abs. 3 KVG LSA muss der Stadtrat per Beschluss die Besetzung / Entsendung der Vertreter und deren Stellvertreter feststellen.